

Häufig gestellte Fragen zur Antragstellung:

F: Bei der Förderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Was bedeutet das?

A: Der Zuschuss besteht aus dem Betrag, der eine finanzielle Lücke (den Fehlbedarf) zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen (=Drittmittel), also dem Eigenanteil des Zuschussempfängers schließt. Dabei ist immer zunächst der Eigenanteil (Eigen- und Drittmittel) auszugeben, bevor die Mittel des Zuschussgebers (hier: des DVA) eingesetzt werden dürfen. Der Zuschussgeber geht davon aus, dass die Maßnahme OHNE die Förderung nicht umgesetzt werden könnte. Dies bedeutet: Im Falle einer Förderung wird Ihr Eigenanteil als Mindestbetrag und der Zuschuss als Höchstbetrag definiert.

F: Antragsberechtigt sind nur juristische Personen. Was bedeutet das?

A: Der Begriff der juristischen Person ist rechtlich definiert und ist nicht zu verwechseln mit der Rechtsfähigkeit einer (natürlichen) Person. Maßgeblich für die Förderfähigkeit ist die Haftung (bei juristischen Personen haftet keine Privatperson mit ihrem Vermögen). Juristische Personen sind etwa Verbände, Vereine, Stiftungen, GmbHs sowie Kommunen oder (kommunale) Zweckverbände. Privatpersonen oder Personengemeinschaften (GbR) zählen hingegen nicht als juristische Person.

F: Was kann ich tun, wenn ich keine juristische Person bin, aber einen Antrag stellen will?

A: Sie können eine andere Organisation bitten, in Abstimmung mit Ihnen den Antrag für Sie bzw. Ihre Einrichtung zu stellen. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Finanzierung Ihr Anteil als Drittmittel angegeben werden und Ihrerseits schriftlich bestätigt werden muss. Sie können sich als Projektverantwortlicher einsetzen und ggf. mit einer Zeichnungsberechtigung für Mittelanforderungen ausstatten lassen. Zuschussempfänger und formaler Vertragspartner ist aber stets die beantragende Stelle (Organisation), die zugleich auch alle rechtlichen Konsequenzen trägt.

F: Wir sind nicht gemeinnützig. Bin ich antragsberechtigt?

Ja, die Gemeinnützigkeit ist nicht ausschlaggebend.

F: Sind Kulturorte in Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern förderfähig?

A: Ja, in Ausnahmefällen ist dies möglich. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um eingemeindete Ortsteile handelt. Maßgeblich ist hier der ländliche Charakter des Ortes, an dem das Projekt wirkt. Bitte begründen Sie den ländlichen Charakter Ihres Ortes im Antrag.

F: Kann meine Institution mehrere Anträge stellen?

A: Pro Kultureinrichtung kann nur ein Antrag gestellt werden, eine Aufteilung von Projekten für die gleiche Kultureinrichtung durch eine Antragstellung von unterschiedlichen Stellen ist somit nicht zulässig. Sollte Ihre Organisation aber mehrere Kultureinrichtungen betreuen, können Sie für jede Kultureinrichtung einen eigenen Antrag stellen.

F: Können auch Museen ohne archäologische Bestände am Verfahren teilnehmen?

A: Ja. Das Förderprogramm wird zwar betreut durch den Deutschen Verband für Archäologie e.V., richtet sich aber an alle öffentliche als auch privat getragene Museen, Freilichtmuseen, archäologische Stätten und öffentlich zugängliche Bau- und Bodendenkmale in Städten und Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohner. Das Vorhandensein einer archäologischen Sammlung ist nicht ausschlaggebend. Ausgeschlossen sind allerdings Sakralbauten und Klöster.

F: Muss ich (drei) Kostenvoranschläge im Rahmen der Antragstellung einreichen?

A: Für die Antragstellung genügt zunächst eine qualifizierte Kostenschätzung. Das ist üblicherweise ein Kostenvoranschlag oder mehrere Kostenvoranschläge. Begründete Erfahrungswerte, unverbindliche mündliche Angebote oder vergleichbare Rechnungen können in Einzelfällen akzeptiert werden. Wichtig ist dann eine nachvollziehbare Erläuterung. Die Kostenschätzung dient auch Ihrer Absicherung, denn Sie zeigen uns damit, dass Sie eine realistische Einschätzung der Kosten haben. Das Einreichen der Kostenvoranschläge im Antragsverfahren ist nicht zu verwechseln mit dem Einholen von Angeboten bei der Vergabe von Leistungen nach Förderzusage (s.u.).

F: Nach welchen Vorgaben kann ich meine Aufträge vergeben? Muss ich drei Angebote einholen?

A: Sie können schon zur Antragstellung drei Vergleichsangebote einholen für die relevanten Leistungen, denn zur Abrechnung des Projekts nach Projektende mit dem Verwendungsnachweis müssen Sie nachweisen können, dass Sie sich bei der Vergabe an die Richtlinien der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien gehalten haben. Hier gelten die Vergaberichtlinien des Bundes. Das Dokument "Grundzüge der Vergabe" wird allen Zuschussempfängern mit dem Fördervertrag zur Verfügung gestellt.

Dies bedeutet:

- Sie müssen für geschätzte Auftragsvolumen von mehr als 3.000,00 € (Netto) für Liefer- und Dienstleistungen, drei Vergleichsangebote eingeholt haben
- Sie müssen für geschätzte Auftragsvolumen von mehr als 5.000,00 € (Netto) für Bauleistungen drei Vergleichsangebote eingeholt haben

Die Vergabeverfahren sind anschließend in einem Vergabevermerk festzuhalten und für Nachfragen bereitzuhalten.

F: Darf ich die eingeholten Angebote schon vor Erhalt des Fördervertrags beauftragen?

A: Nein, die Angebote dürfen zwar eingeholt werden, aber eine vertragliche Verpflichtung (Auftragsbestätigung) dürfen Sie erst nach Bewilligung Ihres Förderprojekts eingehen. Ansonsten muss der Zuschussgeber davon ausgehen, dass die Maßnahme auch ohne den Zuschuss umgesetzt werden hätte können und muss im Nachhinein vom Vertrag zurücktreten und alle Fördermittel zurückfordern.

Bei Antragstellung können Sie zudem einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen. Nachdem dieser bewilligt wurde, können Sie mit Ihrem Projekt bereits vor Erhalt des Fördervertrags starten. Beim vorzeitigen Maßnahmenbeginn handelt es sich aber nicht um die Zusage der Förderung, sondern um eine unverbindliche Inaussichtstellung. Hieraus kann kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden. Sie starten auf eigenes finanzielles Risiko. Bereits vor der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns getätigte oder beauftragte Investitionen sind ebenfalls nicht förderfähig.

F: Sind Personal- und Betriebsausgaben förderfähig?

A: Betriebsausgaben von laufenden Kosten bzw. bestehendem Personal sind nicht förderfähig. Sollten Sie Personal Umsetzung Ihres Projekts benötigen, müssen Sie hierfür Werks- oder Honorarverträge abschließen und diese Leistungen müssen bei einem Auftragswert über 3.000,00€ (Dienstleistung) zudem ausgeschrieben werden. Die Abrechnung dieser Ausgaben muss über Rechnungen nachvollziehbar sein.

F: Ist die Ausarbeitung von Konzepten und Forschungsleistungen förderfähig?

A: Über das Förderprogramm werden in erster Linie investive Maßnahmen gefördert. Nur in Ausnahmefällen können auch konzeptionelle oder wissenschaftliche Leistungen berücksichtigt werden, diese müssen aber ein Ergebnis bis zum Projektende nach sich ziehen. Reine Forschungsprojekte sind nicht förderfähig.

F: Können auch Museen beim Neuaufbau unterstützt werden?

A: Ja, die Maßnahmen können grundsätzlich auch für Museen und archäologische Stätten im Aufbau beantragt werden. Allerdings sollte die Maßnahme eine unmittelbare Bereicherung des kulturellen Lebens vor Ort bewirken. Langfristige Projekte, Teilmaßnahmen und ähnliches sind nicht förderfähig.

F: Ist mein Projekt förderfähig?

A: Vor Bearbeitung Ihres Antrags können wir Ihnen keine Zusage oder Absage geben. Wenn jedoch alle formalen Bedingungen erfüllt sind und Sie Fragen zur Auslegung einzelner Förderzwecke oder Ziele haben, wenden Sie sich gerne an uns.

F: Wie erfolgt die Bearbeitung der Anträge?

A: Die Anträge gehen über das Onlineportal ein und werden anschließend geprüft. Hier ist nicht nur die Einhaltung von Förderzwecken und Zielen ausschlaggebend, sondern auch die Vollständigkeit der Angaben und erforderlichen Unterlagen. Nur vollständige Anträge können abschließend bearbeitet werden. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge der vollständigen Anträge vergeben.

F: Ich habe eine Förderung erhalten. Wann können wir mit dem Geld rechnen? Müssen wir in Vorkasse gehen?

A: Sie können bewilligte Mittel während des gesamten Projektzeitraums zu definierten Stichtagen anfordern, eine Vorleistung ist daher nicht nötig. Da es sich bei der Mittelanforderung aber um ein mehrstufiges Verfahren handelt, können wir Ihnen keinen genauen Zeitpunkt nennen, wann das Geld bei Ihnen eingeht. Bitte achten Sie zudem darauf, dass eine Verausgabung der Mittel bis spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Eingang auf Ihrem Konto erfolgt sein muss. Zudem sind bei der Fehlbedarfsfinanzierung zuerst die Eigen- und Drittmittel zur Finanzierung des Projekts einzusetzen. Der Förderanteil ist hingegen nachgeordnet zu verausgaben.

F: Für eine beantragte Maßnahme habe ich die Genehmigung der Denkmalpflege/ des Bauamts / einer anderen Behörde bzw. von Drittmittelgebern beantragt, aber noch nicht erhalten. Kann ich meinen Antrag schon einreichen?

A: Wenn Ihr Antrag sonst vollständig ist, können sie ihn einreichen. Eine Genehmigung oder Rückmeldung der Behörde muss aber umgehend nachgereicht werden, andernfalls kann die Bewilligung nicht erfolgen.

F: Ich habe für meinen Verein einen Vereinsregisterauszug zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung angefordert, aber noch nicht erhalten. Kann ich meinen Antrag schon einreichen?

A: Die Vereinsatzung und der Vereinsregisterauszug sind zwei Pflichtdokumente, die Sie beim Einreichen Ihres Antrages vorliegen haben müssen. Ohne diese können Sie den Antrag nicht final einreichen. Bitte beachten Sie, dass der Vereinsregisterauszug nicht älter als ein Jahr sein darf. Unter www.handelsregister.de können Sie Vereinsregisterauszüge online anfordern.